

## Gemeinsame Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)



**IAnB**

Interessengemeinschaft der Anbieter nicht-gewerblicher Bildungsmedien

## Einleitung

Die vorgenannten Verbände haben sich zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeschlossen, weil die besondere Bedeutung audiovisueller Medien, insbesondere der Einsatz von Filmen für Schule und Bildung im Referentenentwurf (Ref-E) zur Überzeugung aller Unterzeichner nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird.

Anlass zur Sorge bereitet vor allem die in der Begründung zum Ref-E zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die Wiedergabe von Werken für Gruppen, wenn sie zur Veranschaulichung im Unterricht oder sonstigen Bildungszwecken erfolgt, sei urheberrechtlich nicht relevant, weil solche Nutzungen nach § 15 Abs. 2 und 3 UrhG nicht Teil der dem Urheber zugewiesenen Ausschließlichkeitsrechte seien. Dabei verkennt der Ref-E, dass mit einer solchen Festlegung jede unkörperliche Nutzung von Werken – und filmische Inhalte können nur unkörperlich in Form einer Wiedergabe auf einem Ausspielgerät oder durch Vorführung genutzt werden - im Bildungsbereich urheberrechtlich nicht relevant wäre. Damit wäre Urhebern und Rechteinhabern jegliche Kompensationsmöglichkeit für die Nutzung von Filmwerken im schulischen Bereich genommen. Auch die weitergehenden Schrankenregelungen sind für den audiovisuellen Bereich nicht sachgerecht, da sie allenfalls eine pauschale, verwertungsgesellschaftspflichtige Kompensation für Produzenten und Urheber, nicht aber für Verleihunternehmen vorsehen.

Mit dem vorliegenden Ref-E würde daher die seit über 50 Jahren bestehende Infrastruktur für den filmischen Einsatz in Schule und Bildung gefährdet, die ausschließlich über eingeführte und funktionierende Lizenzmodelle finanziert, aufgebaut und unterhalten wird und zu der nichtgewerbliche Verleihunternehmen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Um zu verdeutlichen, welche Auswirkungen die vom Ref-E intendierte Freistellung jeglicher unkörperlicher Nutzungshandlungen zu Bildungszwecken hätte, stellen wir zunächst den audiovisuellen Bildungs- und Lehrmittelmarkt dar. Nachfolgend führen wir einige grundsätzliche Bemerkungen zum Ref-E auf und nehmen im Anschluss zu einzelnen Vorschlägen des Ref-E Stellung.

## Beschreibung des audiovisuellen Bildungsmarktes

### 1. Akteure und Inhalte des AV-Bildungsmarkts

Filme und audiovisuelle Medien kommen im schulischen und außerschulischen Bildungsbereich, als

- didaktischer Lehrfilm,
- Kurzfilm,
- Dokumentarfilm,
- Spielfilm

zum Einsatz.

Lehrfilme werden speziell für den Unterricht konzipiert und produziert. Dokumentar-, Spiel- und Kurzfilme werden häufig durch eigens für den Unterricht didaktisch aufbereitetes Begleit- und Unterrichtsmaterial ergänzt. Ähnlich wie im Buchmarkt gibt es folglich

- Produzenten von audiovisuellen Medien, die Lehrmedien speziell für den schulischen Unterricht herstellen,
- Produzenten, die vorhandene Dokumentar- und Spielfilme für den Unterrichtszweck didaktisch aufbereiten und anreichern,

- Produzenten, die sich mit ihren Werken zwar an die Allgemeinheit richten, deren Filminhalte aber ihrer Thematik wegen besonders für den schulischen Einsatz in Frage kommen und nachgefragt werden (*Das Weiße Band, Sophie Scholl, Fritz Bauer, Democracy, Taste the Waste, Alphabet, Das grüne Wunder – Unser Wald* etc.)

Anders als im Buchmarkt haben sich im audiovisuellen Sektor darüber hinaus auf Bildungszwecke spezialisierte Verleihunternehmen etabliert, die speziell ausschließliche Rechte für die Vorführung und öffentliche Zugänglichmachung von Filmwerken an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen erwerben und unterlizenzieren (sogenannte nichtgewerbliche Verleihunternehmen).

## 2. Lizenzierungspraxis des AV-Bildungsmarktes

Filme und audiovisuelle Lehrmedien werden zum einen über die Kreismedienzentren für die Nutzung an Schulen in deren Gebietskörperschaft (Kreis oder kreisfreie Stadt) lizenziert. Dabei erwerben die Medienzentren sogenannte Kreislizenzen, die alle Schulen des Kreises berechtigen, die audiovisuellen Medien im Schulunterricht zu nutzen. Auf diese Weise sind gegenwärtig bis zu 25.000 audiovisuelle Titel für den Schulunterricht an allen Schulformen verfügbar. Circa. 50% der Lizenzen werden bereits heute zusätzlich zur physischen Ausgabe als Online-Lizenzen über entsprechende Medienserver der Bundesländer zur Verfügung gestellt.

Ferner haben sich weitere Vertriebsplattformen etabliert, etwa für den Bildungsbereich der Bundeswehr oder für die Filmmutzung durch die Medienzentralen evangelischer Landeskirchen und katholischer Diözesen. Auch die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung erwerben auf diesem Lizenzwege eine Vielzahl von filmischen Inhalten.

Zum anderen und ergänzend zu diesen etablierten Plattformen erfolgt der Vertrieb der Filmwerke über Kataloge auch unmittelbar entweder über nichtgewerbliche Verleihunternehmen oder die jeweiligen Produzenten an die Schulen. Hier werden sogenannte Schullizenzen zur Verfügung gestellt, sowohl als DVD-Lizenz als auch mit Online-Lizenzen.

Für Dokumentar- und Kurzfilmer sind die auf diese Weise über die beschriebenen Bildungslizenzen erzielten Einnahmen - abseits der Fernsehlizenz - die einzigen relevanten Lizenz Erlöse und damit ein unverzichtbares Glied in der Wertschöpfungskette.

Mit diesem bestehenden und funktionierenden Lizenzmarkt werden jährlich im Schul- und Bildungsbereich mehr als 150 Millionen Kontakte mit Lernenden erreicht und damit mehr Zuschauer als in den gewerblichen Kinos, die im Jahr 2016 120 Millionen Zuschauer zählten. Der Umsatz in diesem beschriebenen audiovisuellen Lizenzmarkt wird auf mehr als 25 Millionen Euro geschätzt.

## Auswirkungen auf den bestehenden Produktions- und Lizenzmarkt audiovisueller Medien für Bildungs- und Unterrichtszwecke

Der Produktions- und Lizenzmarkt audiovisueller Bildungsmedien hat sich im Wesentlichen auf Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelungen herausgebildet, nach denen

- gemäß § 52 Abs. 1, 3 UrhG die öffentliche Zugänglichmachung, die Funksendung eines Werkes sowie die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes auch im Bereich des Schulwesens stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist und damit unter einem Lizenzvorbehalt steht;

- gemäß § 52a Abs. 1, 2 UrhG die öffentliche Zugänglichmachung auch von kleinen Teilen eines Filmwerkes für den Zeitraum bis zwei Jahre nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern von der Einwilligung des Berechtigten abhängig ist, und damit ebenfalls unter einem Lizenzvorbehalt steht;
- gemäß § 53 Abs. 1 UrhG im Rahmen der Privatkopierschranke hergestellte Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden dürfen.

Demgegenüber sind die Verfasser des Gesetzesentwurfs nunmehr der Auffassung, dass

- die unkörperlichen Nutzungshandlungen (öffentliche Wiedergabe, einschließlich der Vorführung und digitalen Zugänglichmachung des Filmwerkes) zu Bildungszwecken stets nicht urheberrechtlich relevant seien, da es sich nicht um eine öffentliche Nutzung der Filmwerke und Bildungsmedien handele.
- wenn (in Ausnahmefällen) eine Öffentlichkeit über einen abgrenzbaren Personenkreis hinaus im Bildungs- und Schulbereich gegeben sei, 25 % des Werkes erlaubterweise genutzt werden dürften. Ferner können erlaubnisfrei nunmehr auch 25 % eines aktuellen Kinofilms genutzt werden und ein im Rahmen der Privatkopierschranke hergestelltes Vervielfältigungsstück genutzt werden. Dabei soll die Nutzung pauschal, werkartübergreifend, über alle Nutzungsarten hinweg durch die Zahlung einer Vergütungspauschale über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden können.

Die unkörperliche Nutzung von Werken impliziert per se die Notwendigkeit, die private Nutzung von einer öffentlichen Nutzung abzugrenzen. Wenn jedoch die unkörperliche Nutzung von Filmwerken, sei es im Wege der Vorführung über Projektoren oder über die Zugänglichmachung der Filmwerke auf einzelnen Computern, Tablets oder Whiteboards der Lernenden im Schulunterricht nicht urheberrechtlich relevant ist (weil nicht öffentlich, aber auch nicht privat, weil sie zu Bildungszweck erfolgt), würden alle über die oben beschriebenen bestehenden und funktionierenden Lizenzmärkte bisher abgedeckten Nutzungen vergütungslos gestellt. Damit würde dieser Markt zusammenbrechen und die über Medienserver aufgebaute digitale Infrastruktur könnte mangels Lizenzerlösen nicht mehr finanziert und unterhalten werden.

Auch wird vielen Dokumentar- und Kurzfilmen die Möglichkeit genommen, ihre Produktionen zu refinanzieren, denn die beabsichtigte pauschale Vergütung über Verwertungsgesellschaften wird keinesfalls ausreichen, die bisherigen Lizenzerlöse zu kompensieren. Da nicht einmal werkbezogen vergütet werden soll, wäre die Existenz vieler Dokumentarfilmproduzenten gefährdet.

Aufgrund dieser gravierenden Folgen hegen wir daher erhebliche Zweifel, ob mit dem Ref-E die Grundprinzipien des Urheberrechts sowie der Drei-Stufen-Test ausreichend berücksichtigt wurden.

## Grundsätzliche Bemerkungen

### 1. Nutzung von Werken im Schulunterricht ist nicht privat

Die Frage, ob eine Nutzung zu Bildungszwecken eine private oder eine öffentliche Nutzung darstellt, ist bisher in Deutschland höchstrichterlich nicht geklärt. In Österreich beurteilte der [Oberste Gerichtshof](#) die Nutzung von Werken in der Schulklasse auf der Grundlage einer vergleichbaren Regelung als öffentlich. Deshalb sollte nach Auffassung der Unterzeichner auch in Deutschland klargestellt werden, dass die Wiedergabe von Werken im Unterricht und zu Unterrichtszwecken stets urheberrechtlich relevant ist. Daran anschließend können dann der im Ref-E vorgesehenen Systematik folgend die erforderlichen und angemessenen Schranken- und Schranken-Schranken-Bestimmungen vorgesehen werden. Andernfalls wären die unkörperlichen Verwertungs-

rechte im gesamten schulischen Bereich weiterhin mit der bestehenden Rechtsunsicherheit behaftet. Damit würde der Ref-E auch seiner Intention nicht gerecht, für Medien-Urheber und Medien-Nutzer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bieten.

Schließlich wären auch die diesbezüglichen Regelungen im Ref-E widersinnig, wenn der Gesetzgeber einerseits in der Begründung zu § 60a Ref-E (S. 35, Punkt 2) zum Ausdruck bringt, dass Filme von Lehrern im Schulunterricht mangels Öffentlichkeit genutzt werden können, andererseits in § 60a Ref-E gerade die öffentliche Wiedergabe geregelt wird. Eine solche Regelung wäre obsolet, wenn der Gesetzgeber bei der schulischen Nutzung in Abgrenzung von einer privaten Nutzung nicht von einer Öffentlichkeit ausginge. Schließlich geht auch die Regelung des § 52a UrhG davon aus, dass Unterrichtsteilnehmer eine Öffentlichkeit darstellen.

## 2. Vorrang von Lizenzangeboten

Der Referentenentwurf sieht ferner vor, dass sich alle neuen Schrankenvorschriften gegenüber – auch bestehenden – Lizenzverträgen durchsetzen (§ 60g: „Soweit eine Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis eine nach diesem Unterabschnitt erlaubte Nutzung betrifft, ist die Vereinbarung unwirksam.“). Wie eingangs geschildert, basiert im gesamten audiovisuellen Bereich die Produktion und Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Filmwerken auf lizenzrechtlichen Vereinbarungen. Ein kategorischer Vorrang der neuen Schrankenbestimmungen vor Lizenzvereinbarungen würde diesen funktionierenden Markt zerstören. Dies ist weder mit dem auf internationaler und europäischer Ebene vorgesehenen Drei-Stufen-Test vereinbar, noch mit dem verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip, demzufolge angemessenen Lizenzangeboten Vorrang vor gesetzlichen Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Eigentumspositionen einzuräumen ist. Die urheberrechtlichen Schrankenregelungen greifen nicht nur in die Rechte der betroffenen Filmhersteller und Urheber ein, sondern auch in die Verwertungsrechte der Verleihunternehmen. Sowohl das Urheberrecht als auch die hieraus abgeleiteten Verwertungsrechte unterfallen als geistiges Eigentum aber dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Die (nichtgewerblichen) Verleihunternehmen können jedoch an einer etwaigen pauschalen Vergütungszahlung über Verwertungsgesellschaften nicht partizipieren, weil sie nur aufgrund eines derivativen Rechtserwerbs tätig werden. Sie erhalten folglich keinen Ausgleich für die erlaubnisfrei, durch die Urheberrechtsschranken erweiterte Nutzungsmöglichkeit ihrer Leistungen und wären auch über eine etwaige zukünftig kodifizierte Verlegerbeteiligung nicht abgesichert.

Die unterzeichnenden Verbände plädieren daher nachdrücklich dafür, angemessenen Lizenzangeboten den Vorrang vor gesetzlichen Eingriffen in die Eigentumsposition der Produzenten und Verleihunternehmen einzuräumen, um diesen Bedenken zu begegnen.

## Zu einzelnen Vorschlägen des Ref-E

### 1. § 58 UrhG

Die bisherige Privilegierung gilt für Werke der bildenden Kunst und für Lichtbildwerke, die systematisch an dem Ausstellungsrecht anknüpft. Werke der bildenden Kunst und Lichtbildwerke können ausgestellt werden, Filmwerke werden hingegen vorgeführt oder zugänglich gemacht. Eine Ausweitung der Vorschrift auf Filmwerke könnte deshalb bedeuten, sich auch auf das Vorführrecht beziehen zu wollen. Dann könnten aber auch Vervielfältigungsstücke von Filmwerken, die zum Verkauf bestimmt sind, vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine solche Ausweitung scheint in keiner Weise gerechtfertigt und dürfte nicht intendiert sein. Es wird daher eindringlich gebeten, § 58 UrhG nicht über das Ausstellungsrecht hinaus auf Filmwerke anzuwenden und hier für entsprechende Klarheit zu sorgen.

## 2. § 60 a Nutzung von 25 % eines Films

Eine Ausweitung aller nach § 60a Ref-E erlaubten Nutzungen auf bis zu 25 % eines Werkes begegnet erheblichen Bedenken. Der Referentenentwurf erläutert in keiner Weise, woraus sich ein generelles Bedürfnis ergibt, entgegen der bestehenden Regelung von 10 bis 12 %, den Nutzungsumfang auf bis zu 25 % eines Werkes auszudehnen. Dies ist auch nicht zu erkennen.

Eine derartige Erweiterung des Nutzungsumfangs greift wesentlich in den audiovisuellen Primärmarkt ein, der wie oben geschildert im schulischen Bereich ausschließlich auf bestehenden und funktionierenden Lizenzmodellen basiert. Darüber hinaus ist auch die Filmauswertung aktueller Kino- und Dokumentarfilme betroffen, weil entgegen der bisherigen Regelung des § 52a Abs. 1, 2 UrhG nunmehr auch aktuelle Filme erlaubnisfrei im Schulunterricht genutzt werden könnten. Auch in diesem Zusammenhang plädieren wir nachdrücklich dafür, die Nutzung aktueller Filmwerke in Schulen auf jeden Fall weiterhin unter einen Lizenzvorbehalt zu stellen.

## 3. § 60 b Unterrichts- und Lehrmedien: Ausnahme für Filmwerke

Nach § 46 UrhG sind Filmwerke vom sogenannten „Schulbuchprivileg“ ausgenommen, d. h. für audiovisuelle Lehrmedienanbieter gab es in der Vergangenheit für ihre Inhalte keine dem Buchbereich vergleichbare Privilegierung. Trotzdem hat sich auf der Basis von Lizenzregelungen – ohne den Rückgriff auf das Schulbuchprivileg – ein großer Markt an audiovisuellen Lehrmedien aufgebaut und entwickelt. Deshalb sehen wir für eine Ausweitung des Schulbuchprivilegs auf Filmwerke, wie es nunmehr der § 60b Ref-E vorsieht, keinerlei Veranlassung. Diese Auffassung wird auch von den hier unterzeichnenden Verbänden, die audiovisuelle Lehrmedien herstellen, ausdrücklich geteilt.

Die Verwendung von Ausschnitten aus Filmwerken erfordert in der Regel die Zurverfügungstellung des Materials durch den Lizenzgeber, so dass etwaige Nutzungen lizenzrechtlich unproblematisch abgewickelt werden können. Wir plädieren daher dafür, Filmwerke weiterhin vom Schulbuchprivileg auszunehmen.

Berlin, den 24. Februar 2017

### **SPIO - Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.**

Hauptstadtbüro  
Oranienburger Str. 17  
10178 Berlin

*Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Home-Entertainment. Als Dachverband sind der SPIO derzeit 18 Berufsverbände angeschlossen. Ziel der SPIO ist es, den deutschen Film in seiner Vielfalt, Qualität und internationalen Wahrnehmung zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Kulturgut zu sichern.*

### **AG DoK / Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.**

Schweizer Str. 6  
60594 Frankfurt am Main

### **AG Kurzfilm - Bundesverband Deutscher Kurzfilm**

Förstereistr. 36  
01099 Dresden

Die AG Kurzfilm fungiert seit 2002 als bundesweite Interessenvertretung für den deutschen Kurzfilm. Der Bundesverband Deutscher Kurzfilm will die öffentliche Wahrnehmung von deutschen Kurzfilmen im In- und Ausland verbessern. Er versteht sich als Ansprechpartner für Politik und Filmwirtschaft sowie als Servicestelle für alle Kurzfilmschaffenden, Filmfestivals und Filmtheater.

### **Bundesverband Jugend und Film e.V.**

Fahrgasse 89  
60311 Frankfurt am Main

Der Bundesverband Jugend und Film e.V. (BJF) ist die größte Organisation der Kinder- und Jugendfilmarbeit in Deutschland und Europa. Hervorgegangen aus der Filmclubbewegung der 1950er Jahre engagiert sich der BJF seit 1970 als eigenständige Organisation für die Filminteressen von Kindern und Jugendlichen und fördert durch vielfältige Aktivitäten ihre Filmbildung, Kreativität und Kommunikation, kulturelle Teilhabe und Medienkompetenz.

### **Filmbüro NW e.V.**

Im MediaPark 7  
50670 Köln

Das Filmbüro Nordrhein-Westfalen ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein mit dem Ziel, die unabhängige Filmkultur in Nordrhein-Westfalen zu befördern und die Belange unabhängiger Filmschaffender gegenüber Sendern, Förderinstitutionen und Politik zu vertreten. Seit seiner Gründung im Jahr 1980 ist der Verein kontinuierlich gewachsen und hat inzwischen über 220 Mitglieder aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera, Schnitt, Verleih, Journalismus, Kulturförderung und anderen filmrelevanten Berufsfeldern.

**IPAU - Interessensgemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisueller Unterrichtsmedien e.V.**

Feld 25  
51519 Odenthal

IPAU vertritt die Interessen privatwirtschaftlicher Produzenten und Vertriebsgesellschaften Audiovisueller Unterrichtsmedien, indem sie Konzepte initiiert, fördert und entwickelt, um audiovisuelle Unterrichtsmedien in Bildungseinrichtungen verstärkt zum Einsatz zu bringen. IPAU leistet insbesondere gegenüber politischen Institutionen und Organisationen sowie bei den Medienzentren und Schulträgern Informationsarbeit und nimmt an der politischen und gesetzgeberischen Meinungsbildung teil. IPAU versteht sich insbesondere als Gesprächspartner aller staatlichen und privaten Institutionen, die sich mit der Beschaffung, Distribution und Organisation von Online-Medien in Schule und Ausbildung befassen. IPAU sucht dabei in erster Linie das kooperative Gespräch mit allen Beteiligten.

**IAnB - Interessensgemeinschaft der Anbieter nichtgewerblicher Bildungsmedien**

c/o Katholisches Filmwerk GmbH  
Ludwigstr. 33  
60327 Frankfurt

Die IAnB – Interessensgemeinschaft der Anbieter (nichtgewerblicher) Bildungsmedien ist ein Zusammenschluss von mehrheitlich gemeinnützigen Unternehmen, die vorrangig audiovisuelle Medien und pädagogische Arbeitsmaterialien für die Nutzung im Bildungsbereich produzieren und vertreiben.